

GEMEINDE



HENDSCHIKEN

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hendschiken

vom 15. Juni 2005

Die Einwohnergemeinde Hendschiken erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

- a. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern;
- b. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
- c. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;
- d. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei umfangreichen Auszählungen das Wahlbüro zu erweitern.
- e. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im regionalen Publikationsorgan (zur Zeit Lenzburger Bezirksanzeiger).

IV. Zuständigkeiten

1. Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:
 - a. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 250'000.– pro Rechnungsjahr, inkl. Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg.
 - b. Veräusserung und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.– pro Rechnungsjahr.
 - c. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
 - d. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h. des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

V. Fakultatives Referendum

Positive oder negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 1/5 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen – gerechnet ab Veröffentlichung – schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 1981. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT HENDSCHIKEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Lüem

Barbara Willisegger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2005

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 19. Oktober 2005